

(4) Die Amortisationen sind jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

(5) Die den Räten der Bezirke unterstellten HO-Betriebe wenden uneingeschränkt die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen an.

Die Umverteilungsfunktionen werden durch die Räte der Bezirke wahrgenommen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Minister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 15. März 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. I S. 23) wird folgendes verordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Ein überplanmäßiger Gewinn ist wie folgt zu verteilen:

- aa) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- bb) der Rest ist an die Hauptverwaltungen zu überweisen. Die Hauptverwaltung überweist 50 % dieses Betrages ungekürzt an den Haushalt.

Die restlichen 50 % werden je zur Hälfte dem zuständigen Minister und den Hauptverwaltungsleitern zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung gestellt.

b) Der bei den Ministern und Hauptverwaltungsleitern gebildete Sonderfonds kann wie folgt verwendet werden:

- aa) zur Überwindung von Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe durch Gewährung von Darlehen bis zu sechs Monaten,
- bb) zur unmittelbaren und persönlichen Prämierung hervorragender Produktionsleistungen,
- cc) zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und
- dd) zur Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben, Vergütung und Prämierung von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen.“

§ 2

1. Der durch die Räte der Bezirke geleitete volkseigene Handel wendet ab 1. Januar 1956 die Bestimmungen der Verordnungen vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen und die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. I S. 21/23) an.

2. Für den durch die Räte der Bezirke geleiteten volkseigenen Handel nimmt der Rat des Bezirkes die Funktionen wahr, die die Hauptverwaltung bei zentralgeleiteten Betrieben ausübt.

3. Der die planmäßige Höhe überschreitende Teil des erwirtschafteten Gewinnes ist bei den durch die Räte der Bezirke geleiteten Handelsbetrieben wie folgt zu verwenden:

- a) Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Körperschaftsteuer;
- c) von dem Rest sind 50 % an die Abteilung Handel und Versorgung des Bezirkes zur unverkürzten Weiterleitung an den Haushalt des Bezirkes zu überweisen;
- d) die restlichen 50 % sind an die Abteilung Handel und Versorgung zur Weiterleitung an den Reservefonds Handel des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu überweisen.

§ 3

Im Bereich des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft von folgenden Betrieben anzuwenden:

Leipziger Messeamt,
VEB Deutrans,
VEB Deutfracht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Minister